

Landwirtschaftliche Blätter

für
Siebenbürgen.

Organ des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines und des Verbandes der Raiffeisenschen Genossenschaften a. G.

Nr. 32.

Hermannstadt, 1. August 1915.

XLIII. Jahrgang.

Diese Blätter erscheinen jeden Sonntag 1¹/₂ Bogen stark. Für den fachlichen Teil dieser Blätter bestimmte Aufsätze und Mitteilungen sind an die **Oberverwaltung**, für den unterhaltenden Teil bestimmte Zusendungen sind an **Redakteur August Schuster in Hermannstadt** zu richten. Manuskripte werden nicht zurückgestellt.

Pränumerationspreis für Nichtmitglieder ganzjährig 5 K., halbjährig 2 K 50 h. Mitglieder, bzw. je zwei Teilnehmer des Vereines erhalten das Vereinsorgan unentgeltlich, und wird dasselbe kumulativ an die Ortsvereine gesendet, die die Verteilung zu besorgen haben. — Pränumerationsgelder sind an die **Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines** zu senden.

Insertionspreis: 1/2 S. (480 □-cm) 65 K., 1/4 S. (240 □-cm) 32 K., 1/8 S. (120 □-cm) 18 K., 1/16 S. (60 □-cm) 9 K 50 h., 1/32 S. (30 □-cm) 5 K., 1/64 S. (15 □-cm) 3 K.
Bei größeren Aufträgen entsprechender Nachlaß.

Insertate und Insertionsgebühren übernimmt der Verleger **W. Krafft in Hermannstadt** und alle Annoncen-Bureaus.

— Nachdruck nur nach vorher eingeholter Genehmigung und mit voller Quellenangabe gestattet. —

Inhalt: Staatliche Bestimmungen betreffs Kauf und Verkauf der heurigen Getreideernte. — Neue gesetzliche Bestimmungen betreffend Versorgung der Invaliden, ihrer Angehörigen und der Hinterbliebenen nach Gefallenen, Gestorbenen und Vermissten. — Erntet Samen von Alee, Gras und sonstigen Futterpflanzen! — Fragekasten. — Mitteilungen. — Notizen. — Unterhaltendes und Belehrendes. Etwas für Herz und Gemüt: Freilicht (Betrachtung). — Aus dem Leben für das Leben: Lehrlingsherberge in Kronstadt. Jahresbericht des ev. Ortsfrauenvereines in Trappold über das Vereinsjahr 1914. Schädliche Verwendung von Brotsfrucht. — Unser Rechtsfreund. — Wochenschau. — Inserate.

Staatliche Bestimmungen betreffs Kauf und Verkauf der heurigen Getreideernte.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Regierungsverordnungen über die staatliche Sperre der Getreideernte veröffentlichen wir im nachfolgenden diese Bestimmungen noch einmal, damit sie auch zur Kenntnis jener Mitglieder gelangen, die sie bei der ersten Veröffentlichung übersehen haben. Am Schlusse folgen dann noch einige Ergänzungen.

Die erste unter Zahl 2072/1915 herausgegebene Verordnung der Regierung bezieht sich auf den Verkauf der diesjährigen Weizen-, Roggen-, Halbsfrucht-, Gerste- und Haferfeschung. Sie entzieht dem Erzeuger die freie Verfügung darüber im Interesse der Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung im nächsten Wirtschaftsjahre. Der Erzeuger kann demzufolge nur über denjenigen Teil seiner Ernte frei verfügen, den er für seinen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf bis zum 15. August 1916 braucht. Als Hausbedarf können pro Person und Monat von den genannten Feldfrüchten bloß 18 kg in Rechnung gebracht werden, u. zw. nach jenen Personen, die im Haushalte des betreffenden Landwirten für gewöhnlich Verwendung erhalten. Als Wirtschaftsbedarf kann nur eingerechnet werden das Saatkorn, der Bedarf für den Tierbestand und was als Arbeitslohn, Schnitterlohn, Dienstlohn Arbeitern und Dienstboten in Natura ausgefolgt wird.

Den über den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehenden Teil der gesperrten Feschung darf der Landwirt im Wege des Verkaufs oder anderwie bloß an solche Personen oder Körperschaften (Behörden, Gesellschaften) veräußern, die im Sinne dieser Verordnung besetzt sind, die genannten Feldfrüchte zu kaufen. Er darf auch den gesperrten Teil seiner Feschung von dem Gebiete desjenigen Komitates, wo er seine Wirtschaft hat, nicht wegschaffen, wohl aber ist es ihm erlaubt, ihn mit behördlicher Bewilligung zum Zwecke der Einlagerung oder zum Zwecke des gestatteten Verbrauches in seine in einem anderen Komitate gelegene (zweite) Wirtschaft zu überführen.

Wer die oben genannten Feldfrüchte nicht selbst erzeugt, ist bis zum 15. September 1915 berechtigt, für seinen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf von Landwirten Weizen, Roggen, Halbsfrucht, Gerste, Hafer auf dem Gebiete desjenigen Komitates, in dem er seinen ständigen Wohnsitz oder seine Wirtschaft hat, zu kaufen. Als Hausbedarf kann ein solcher, der sich mit Landwirtschaft oder einer anderen Urproduktion beschäftigt, von den obigen Feldfrüchten

insgesamt 18 kg, jeder andere Verbraucher dagegen bloß 10 kg pro Person und Monat in Rechnung bringen, u. zw. bloß für die 12 Monate des nächsten Wirtschaftsjahres. Als Wirtschaftsbedarf kann er bloß diejenigen Mengen der Feldfrüchte rechnen, die er für die in seinem Unternehmen angestellten Personen und die zur Weiterführung der Wirtschaft nötigen Zugtiere braucht. In begründeten Fällen kann der Handelsminister den Bezugsbesitzer ermächtigen, zum Ankauf der Feldfrüchte berechtigtende Legitimationen auszugeben, um dadurch Mißbräuche zu verhüten.

Zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung kann der Handelsminister Komitaten, Städten und sonstigen Körperschaften die Bewilligung zum Einkauf von Feldfrüchten erteilen. Ebenso kann er wirtschaftlichen Vereinigungen die Bewilligung geben, auf dem durch ihn bezeichneten Gebiete für ihre Mitglieder auf Grund eines Auftrages Saatkorn unmittelbar bei den Erzeugern anzukaufen.

Für die Beschaffung jener Getreidemengen, die im öffentlichen Interesse oder zu Ausfuhrzwecken sonst nötig sind, sorgt der Handelsminister, der damit eine neu zu gründende Kriegszweigengesellschaft betraut. Diese Gesellschaft ist berufen, diejenigen Mengen der Feldfrüchte, die bis zum 15. September l. J. nicht an die Verbraucher oder politischen Körperschaften verkauft worden sind, von den Landwirten zu übernehmen und darüber zu verfügen.

Für die auf Grund dieses Erlasses verkauften Feldfrüchte kann kein höherer Kaufpreis ausbedungen werden, als der jeweilige behördlich festgestellte Höchstpreis. Abmachungen, die dem zuwiderlaufen, sind ungültig. Die im Widerspruch mit dieser Verordnung erfolgten Getreideverkäufe werden behördlich erhoben werden und können von jedermann bei der Behörde angezeigt werden. Ein Fünftel des Wertes der so konfiszierten Vorräte gebührt dem Anzeiger, der Rest wird dem Hilfsfonds für invalide Soldaten zugeführt.

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Erlasses Feldfrüchte verkauft oder kauft, kann mit 2 Monaten Arrest und 600 K Geldbuße bestraft werden.

Ergänzt wird diese Verordnung durch die kurze Zeit darauf unter Zahl 2077 herausgegebene, die die Höchstpreise für Getreide festsetzt. In den siebenbürgischen Komitaten haben folgende Höchstpreise zu gelten: Vom 10.—21. Juli: Weizen 41 K, Roggen 32 K; vom 22.—31. Juli Weizen 40, Roggen 31 K; vom 1.—10. August Weizen 39, Roggen 30 K; vom 11.—21. August Weizen 38, Roggen 30 K; nach dem 21. August Weizen 37, Roggen 30 K. Für Gerste und Hafer darf nach dem 10. Juli bloß der Betrag von 28 K verlangt werden. Diese Preise verstehen sich für 100 kg

bei einem Hektolitergewichte von 75 kg für Weizen und 70 kg für Roggen. Der Weizen darf nicht mehr als 2% fremde Beimischung enthalten. Bei Weizen, welcher schwerer ist als 75 kg, erhöht sich der Höchstpreis bis zu 77 kg um 20 h jedes Kilogramm Übergewicht, und bis zu 80 kg um 50 h für jedes Kilogramm Übergewicht. Ist der Weizen dagegen leichter als 75 kg, so verringert sich der Preis bei jedem Kilogramm Mindergewicht um 20—30 h. Beim Roggen erhöht oder vermindert sich der Preis für jedes Kilogramm Über- oder Mindergewicht um 15 h. Die Verordnung hat darauf Rücksicht genommen, daß in Siebenbürgen und in Oberungarn die Ernte um 8—14 Tage später stattfindet als im Alsfeld, indem für diese beiden Gebiete, wenigstens was den Weizen betrifft, in jeder Woche der Preis um 1 K höher angesetzt ist wie für die übrigen Gebiete.

In den Preis ist auch die Zufuhr zur nächsten Verladestation eingerechnet, der Saft dagegen nicht.

Wenn der Käufer die gekaufte Frucht nicht zur festgesetzten Zeit übernimmt, muß er auch Verzugszinsen und eine Aufbewahrungsgelbühr bezahlen.

Wer zu einem höheren Preise als hier festgesetzt wird, verkauft, wird mit Arrest bis zu 2 Monaten und mit 600 K Geldbuße bestraft.

Die Verordnung bezieht sich nicht auf solches Getreide, das aus dem Auslande eingeführt wird. Auch für die bereits unter Sperre befindlichen Getreidemengen der vorjährigen Ernte gelten nach wie vor die bisherigen Höchstpreise.

Für hervorragendes Saatforn kann der Ackerbauminister auf Grund des Vorschlages der Landwirtschaftsvereine Ausnahmen bewilligen.

*

Um gegen diese Verordnungen nicht zu fehlen und sich so der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen, wird jeder Landwirt gut tun, schon beim Drusch durch Abwägen seinen Ernteertrag genau festzustellen und sich zu berechnen, welche Mengen der verschiedenen Getreidearten er für seine eigene Wirtschaft zurückzubehalten berechtigt ist. Den Rest kann er zu den festgesetzten Höchstpreisen bis zum 15. September an jeden beliebigen Verbraucher (Städter), der im selben Komitate wohnt, verkaufen. Falls er über größere Mengen zu verfügen hat, kann er sie sofort oder erst nach dem 15. September bei der amtlichen Kriegsproduktengesellschaft (Haditerménytársaság) in Budapest anmelden, die jede Menge zu übernehmen verpflichtet ist, u. zw. zu dem jeweiligen Höchstpreise. Billiger zu verkaufen ist niemand verpflichtet, die Differenz zwischen dem bezahlten geringeren und dem Höchstpreise würde nur der Einkäufer einstecken, der für seine Mühewaltung von der Gesellschaft eine Provision von 1 K für den Meterzentner erhält. Sollte jemand Anlaß zur Beschwerde über den Einkäufer haben, die Frucht z. B. nicht zur festgesetzten Zeit übernommen und bar bezahlt worden, so möge er dieses der Oberverwaltung mitteilen, die dann die Sache in Budapest zur Anzeige bringen wird. Die für das verkaufte Getreide erlösten Beträge sollen nicht in der Tisclade aufbewahrt, sondern sofort dem Raiffeisenverein oder der Sparkassa in der Stadt übergeben werden, die sie nicht bloß gegen Feuer oder Diebstahl gesichert aufbewahrt, sondern auch noch Zinsen dafür bezahlt.

R. Br.

Neue gesetzliche Bestimmungen betreffend Versorgung der Invaliden, ihrer Angehörigen und der Hinterbliebenen nach Gefallenen, Gestorbenen und Vermissten.

Von J. Schöpp.

Durch die im § 7 des XV. Ges.-Art. v. J. 1915 enthaltene Bestimmung wurde die Regierung ermächtigt, jene ungarischen Staatsbürger, die während der Dauer des Krieges oder infolge des Krieges invalid geworden sind und beim Militär zum Mannschaftsstande gehört haben, sowie die Hinterbliebenen

jener ungarischen Staatsbürger, die im Krieg oder infolge des Krieges gefallen, verschwunden oder gestorben sind und beim Militär zum Mannschaftsstande gehört haben, über die gesetzmäßigen militärischen Unterhaltsbeiträge hinaus*) einer besonderen staatlichen Jahresunterstützung teilhaftig werden zu lassen, und zwar während der Dauer des Krieges und nach Beendigung des Krieges noch sechs Monate hindurch. Dasselbe gilt auch bezüglich jener Personen, die auf Grund des 68. Ges.-Art. v. J. 1912 zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen wurden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben nur zeitweilige Gültigkeit, das heißt so lange, bis nach Beendigung des Krieges der Reichstag in der Lage sein wird, diese Unterstützungsangelegenheit endgiltig und — wie zu hoffen steht — in besserer Weise zu regeln.

Eine zeitweilige Jahresunterstützung, die in monatlichen Raten im vorhinein zur Auszahlung gelangt, kann erhalten:

I. derjenige, der im Krieg oder infolge des Krieges invalid geworden ist, und zwar für seine eigene Person, nach seiner gesetzlichen Gattin, nach seinem ehelichen oder legitimierten Kinde, nach seinem außerehelichen Kinde, nach seinem Vater, Mutter, Großmutter und Großvater;

II. die Witwe, die eheliche oder legitimierte Waise, die außerehelich geborene Waise, Vater, Mutter, Großvater und Großmutter desjenigen, der im Krieg oder infolge des Krieges gefallen, verschwunden oder gestorben ist.

Die Invaliden und die oben genannten Familienangehörigen haben jedoch nur dann Anspruch auf eine Jahresunterstützung, wenn sie darauf angewiesen sind und wenn die Familienangehörigen vom Invaliden (Gefallenen, Vermissten, Verstorbenen) ganz oder teilweise erhalten wurden.

Wer Anspruch auf diese Jahresunterstützung erhebt, muß sich beim Ortsamte melden.

Das Ortsamt ist verpflichtet, jeden einzelnen, der sich meldet, zu konstatieren, und zwar auch dann, wenn es der Meinung ist, daß der Betreffende keinen Anspruch auf Unterstützung hat.

Aber den Anspruch auf Unterstützung entscheidet der Oberstuhlrichter (in Städten der Bürgermeister), über die Höhe der Unterstützung die k. u. Finanzdirektion endgiltig. Rekurse sind nicht zulässig. Dem Finanzminister steht das Recht zu, die zugesprochenen und stützig gemachten Unterstützungen wann immer zu überprüfen und abzuändern.

Die Ortsämter sind verpflichtet, bei der Konstriktion mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit vorzugehen. Sie sind für die Richtigkeit der in den Konstriktionsbogen aufgenommenen Daten verantwortlich und haften für den Schaden, der dem Staate durch unrichtige Daten verursacht wird.

Die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen, Vermissten oder Gestorbenen haben, wenn sie die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, auf folgende zeitweilige Unterstützungen Anspruch, und zwar bekommt

1. jährlich 60 K derjenige Invaliden, dessen Erwerbsfähigkeit im früheren Berufe um mindestens 20 Prozent, jedoch um weniger als 50 Prozent vermindert ist;
2. jährlich 120 K derjenige Invaliden, dessen Erwerbsfähigkeit im früheren Berufe um 50—100 Prozent vermindert ist;
3. jährlich 180 K derjenige Invaliden, der zu keiner Arbeit mehr fähig ist;
4. jährlich 60 K die Ehegattin des Invaliden, der nach den obigen Bestimmungen eine Unterstützung erhält;
5. jährlich 36 K jedes Kind, wenn die Erwerbsfähigkeit des Vaters vermindert ist und 60 K, wenn der Vater völlig arbeitsunfähig ist;
6. jährlich 60 K der eheliche Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, sowie der eheliche

*) d. i. Invalidenpension und Verwundungszulage.

Vater der unehelichen Mutter des Invaliden, der selbst eine Unterstützung erhält, jedoch darf die Summe der Unterstützung dieser Familienmitglieder zusammen genommen nicht mehr als jährlich 120 K ausmachen;

7. jährlich 120 K die Witwe;
8. jährlich 12 K jede eheliche oder legitimierte vaterlose Waise;
9. jährlich 36 K jede eheliche oder legitimierte elternlose Waise, wenn nur eine vorhanden ist, je 30 K wenn zwei, je 24 K wenn drei und je 18 K wenn mehr vorhanden sind;
10. jährlich 60 K jede uneheliche Waise bei Vorhandensein einer Witwe, die Witwenpension sowie Unterstützung bekommt;
11. jährlich 108 K jede uneheliche, vom Gefallenen (Vermissten, Verstorbenen) erhaltenen und nicht unter Punkt 10 fallende Waise, wenn nur eine, je 120 K wenn zwei, je 96 K wenn drei und je 90 K wenn mehr vorhanden sind;
12. jährlich 60 K der eheliche Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Großmutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter. Die Gesamtsumme dieser Unterstützungen darf jedoch 120 K nicht überschreiten.

Das Alter, bis zu welchem Unterstützungen an Kinder der Gefallenen (Vermissten, Verstorbenen) ausbezahlt werden, ist bei Knaben mit vollendetem 16. und bei Mädchen mit vollendetem 14. Lebensjahre festgesetzt.

Solchen Invaliden, deren Erwerbsfähigkeit in ihrem früheren Beruf weniger als um 20 Prozent vermindert ist, kann eine Jahresunterstützung weder für ihre Person, noch für irgend eines ihrer Familienmitglieder bewilligt werden.

In besonders begründeten Fällen kann der Minister für gänzlich arbeitsunfähige Invaliden eine Unterstützung gewähren, die über das in den oben angeführten Punkten hinausgeht, jedoch darf das Gesamteinkommen des Invaliden den Betrag von 600 K jährlich nicht übersteigen.

Bei der Feststellung des Unterstützungsanspruches und bei der Bemessung der Höhe der Unterstützung wird die Charge des Invaliden (Gefallenen, Vermissten, Gestorbenen) nicht in Betracht gezogen.

Bei der Beurteilung der Frage: in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit des Invaliden in seiner früheren Beschäftigung sich vermindert hat, ist in erster Reihe die diesbezügliche Feststellung der militärischen Überprüfungscommission (Superarbitrationscommission) maßgebend. Wenn der Befund der Überprüfungscommission auf die Feststellung des Grades der Erwerbsfähigkeit sich nicht erstreckt, so muß der Invalide selbst nachweisen, um wie viel Prozent seine Erwerbsfähigkeit in seinem früheren Beruf herabgemindert ist, u. zw. mittels stempelfreiem Zeugnis eines behördlichen Arztes. Dieses ärztliche Zeugnis ist dem Ortsamte zu übergeben.

Die bewilligte Jahresunterstützung wird vom Ortsamte monatlich im vorhinein gegen Quittung ausbezahlt, die erfolgte Auszahlung wird gleichzeitig im Zahlungsbüchlein der Partei bestätigt.

Die Unterstützung darf weder auf einen anderen übertragen, noch verpfändet werden. Es ist ferner verboten, die Unterstützung zur Deckung staatlicher Forderungen, öffentlicher Schuldschulden oder Privatforderungen mit Beschlag zu belegen oder Abzüge zu bewerkstelligen. Eine Ausnahme hievon bilden nur Rückvergütungen, welche die Jahresunterstützung selbst belasten.

Jede Veränderung, die eine Verminderung der Unterstützung (z. B. ein Mädchen erfüllt sein 14. Lebensjahr) oder eine Erhöhung der Unterstützung (z. B. es wird dem Invaliden ein Kind geboren) bewirkt, muß von Seite der Unterstützten beim Ortsamte ohne Verzug angemeldet werden.

Die Auszahlung jener staatlichen Unterstützungen, in deren Genuß die Invaliden, die Familienangehörigen der Invaliden, der Gefallenen, der Vermissten und der Gestorbenen gegenwärtig stehen, wird mit Ende Juli 1915 gänzlich eingestellt. An Stelle der bisherigen staatlichen Unterstützung, die mit 31. Juli 1915 eingestellt wird, tritt die in diesem Aufsatz dargestellte neue staatliche

Unterstützung. Die alten Bestimmungen über Invalidenpension über die Pensionen und Erziehungsbeiträge der Witwen und Waisen gefallener Krieger bleiben auch weiterhin in Geltung.

Erntet Samen von Klee, Gras und sonstigen Futterpflanzen!

Bei Fortdauer des Krieges stehen dem Samenbezug aus dem Ausland im nächsten Jahre dieselben Hindernisse im Wege, wie im Vorjahr; sie haben sich durch den Übergang Italiens zu unseren Feinden sogar noch verschärft. Deshalb erhebt sich auch heuer wieder der Ruf: „Landwirte, gewinnt möglichst viel Samen von Klee, Gras und sonstigen Futterpflanzen!“

In der Mehrzahl der Fälle wird zur Samengewinnung der 2. Kleeschnitt geeignet sein, u. zw. besonders auf Feldern, wo die Bestände nicht allzu üppig, aber auch noch nicht zu stark verunkrautet sind. Damit die Blüte und die Ausreifung noch in eine möglichst günstige und sonnige Jahreszeit fällt, sollen solche Stücke verwendet werden, bei denen der 1. Schnitt schon sehr frühzeitig genommen wurde. In Lagen, wo man überhaupt nur einmal schneiden will oder kann, kann auch dieser 1. Anwuchs zur Samengewinnung wenigstens teilweise stehen bleiben, insbesondere wenn er nicht allzu mastig und nicht gelagert ist. Dringend zu empfehlen ist Aufhängen des erntereifen Klees (an Böcke, Heizen, Reiter usw.), um den Abfall zu vermindern und eine gute Austrocknung auch bei schlechterer Witterung zu gewährleisten. Bei solch sorgfältiger Gewinnung ist das Kleestroh zur Fütterung noch geeignet, wenn auch gegenüber gewöhnlichem Kleeheu etwas mindertwertiger, weshalb man es zweckmäßig mit solchem gemischt verwendet.

Dabei sollen sich die Landwirte nicht nur auf die Erzeugung ihres eigenen Saatbedarfes beschränken, sondern möglichst viel darüber hinaus gewinnen, damit auch diejenigen Gegenden versorgt werden können, die aus klimatischen und sonstigen Gründen keinen eigenen Samenbau haben.

Zum Ausreiben der Samen haben wir die von der Firma Paul Bükke in Breslau gebauten Kleereiber (Preis ohne Antriebsseibe annähernd 250 M) nach gründlicher Ausprobierung als vorzüglich brauchbar gefunden; sie können für Hand-, Göpel- und Kraftbetrieb eingerichtet werden. Zur Reinigung der Kleinsämereien sind Spezialsiebe zu den gebräuchlichsten Putzmühlen und Windfegen verwendbar; insbesondere werden vorzügliche Ergänzungsiebe zu den Putzmaschinen von Gebrüder Röber in Buttha geliefert. Klee- und Grastrieure werden von verschiedenen Firmen gebaut. Falls in einer Gegend eine größere Reihe von Landwirten mit Erfolg Kleesamen baut, wird es zweckmäßig sein, daß die dort tätigen Ackerbauvereine, Genossenschaften und Lagerhäuser sich um die Reinigung und Einlagerung des Kleesamens annehmen und hiezu gemeinschaftlich benutzbare Maschinen aufstellen, was in geeigneten Fällen durch Zuschüsse unterstützt werden kann.

Außer der Gewinnung von Kleesamen wie Rotklee, Weißklee, Schwedenklee, Luzerne (Monatsklee), Gelbklee, Esparsette, Serradella usw. ist auch die Gewinnung von Grassamen, Erbsen, Wicken (Vins) usw. dringend zu empfehlen, da die Einfuhr aller dieser Sämereien gegenüber dem großen Bedarf wegen der Kriegsverhältnisse außerordentlich ungenügend ausfallen wird, falls nicht frühzeitig die Friedensglocken läuten.

(Wochenblatt des landw. Vereines in Bayern.)

Fragekasten.

J. L. in Niedereidisch. Kuh, welche Milch leicht ausfließen läßt, soll je eher verkauft werden.

Kuh, mit Warzen am Euter soll mit Japiz behandelt werden. Dies tut am besten der Tierarzt.

M. Englisch.

Mitteilungen.

Staatliche Kontrolle der Hülsenfrüchte.

Aus Wien wird telegraphiert: Die durchaus ungerechtfertigte Verteuerung der Hülsenfrüchte im abgelassenen Erntejahre veranlaßte die Regierung, auch die Hülsenfrüchte der Spekulation zu entziehen und in den Kreis jener Lebensmittel einzubeziehen, deren Verkauf und Verbrauch unter staatliche Kontrolle gestellt wird. Mit einer Verordnung des Gesamtministeriums werden die bezüglich des Getreides geltenden Maßnahmen im allgemeinen auf Hülsenfrüchte u. zw. Erbsen, Linsen und Bohnen aller Art, die nicht als grünes Gemüse verwendet werden, ausgedehnt. Mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden werden inländische Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1915 beschlagnahmt, ebenso werden die am 1. August noch vorhandenen Vorräte an Hülsenfrüchten dieser Art aus früheren Ernten beschlagnahmt. Jedenfalls wird die ungarische Regierung eine ähnliche Verordnung erlassen.

Gärtnerkurs für Frauen.

Der Gärtnerkurs, den die Hauptstadt Budapest zur Verbesserung der Erwerbsverhältnisse der Frauen errichtet hat, entspricht einem seit Jahren gefühlten Bedürfnis. Der auf zwei Jahre sich erstreckende Kurs wird mit Zustimmung des Ackerbauministers in dem Gebäude der kön. ung. Gartenbauschule untergebracht. Der Kurs bietet nicht nur den Mädchen wohlhabender Eltern, die sich aus Neigung mit dem Gartenbau beschäftigen wollen, Gelegenheit, im Gartenbau gründliche Ausbildung zu erlangen, er bildet auch die auf einen selbständigen Broterwerb Angewiesenen zu Berufsgärtnerinnen aus. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Zweige des Gemüseanbaues, auf die Obstzucht, die Blumenproduktion, die Zucht von Spezialkulturen, das Binden von Blumen, die Aufarbeitung, Konservierung und Bewertung der Produkte usw. Nähere Ausschlässe erteilt die Leiterin des Kurses Berta Barta in der Lehranstalt, I, Gellérthegy, Ménesi-út 45. Der Kurs wird am 25. September eröffnet.

Notizen.

Fliegen als Überträger von Krankheitsstoffen.

Es ist bekannt, daß durch Fliegen- und andere Insektenstiche auf Menschen Milzbrand und andere Krankheiten übertragen werden. Dieses geschieht dadurch, daß die Insekten vorher auf Kadavern und Unrat gefressen haben und dann die Infektionsstoffe auf Menschen und Tiere verschleppen. Abgesehen davon, daß die Fliegen in den Ställen die Tiere quälen, so daß die Pferde bei ihrer kurzen Mittagsruhe und beim Fressen durch dieselben ungemain gestört werden, können sie auch mit Milzbrand, Influenza und Brusteuche, Druse usw. infiziert werden. Im Kuhstall werden durch die Fliegen Panaritium, Nabelvenenentzündung, Kälberruhr usw., namentlich aber die Maul- und Klauenseuche hervorgerufen; ähnlich in anderen Viehställen. Man sollte daher die Fliegen aus den Ställen vertreiben. Den Kampf gegen die Fliegen selbst aufzunehmen, hat man vielfach vergeblich versucht. Man muß die Brut der Fliegen vernichten. Das geschieht am sichersten durch ein geeignetes Desinfektionsmittel. Allein bewährt hat sich aber bisher das Mittel Kerman, ein fluorsaureres Präparat des Bakteriologischen Institutes Dr. Kirstein in Berlin S. W. 48, Wilhelmstraße 128. Kerman macht bei ständiger Anwendung Ställe und andere Räume vollständig fliegenfrei. Die Vertreibung der Fliegen hiermit kommt ungemain billig zu stehen, denn 12 kg werden mit 9 M., 25 kg mit 16 M. verkauft, und es wird nur in 1% iger Verdünnung angewandt.

Der Schwedenklee.

Der Schwedenklee wächst auf jedem Boden, wenn er die nötigen Nahrungstoffe, wie Kalk, Kali und Phosphorsäure vorfindet. Auf feuchtem Gelände, das für Rotklee zu naß ist, gedeiht er am besten. Sogar im Moor- und Sumpfboden wächst er noch. Seine dicke Pfahlwurzel treibt er nicht so tief in den Boden wie der Rotklee. Auf tief gelegenen Grundstücken soll er in Mischung mit Weißklee angefaßt werden. Er ist drei- bis vierjährig und überwintert recht gut. Dadurch wird der Anbau billiger wie mit Rotklee. Auf besserem Boden gedeiht der Rotklee bekanntlich ausgezeichnet und liefert eine Menge vorzüglichsten Futters. Aber wie oft steht der Landwirt im Frühjahr vor kahlen Flächen, wo im Herbst noch eine gut geratene Rotklee Saat eine gute Ernte verhielt? Ist es auch oft nicht ganz so schlimm, so gibt es doch häufig Fehlstellen im Kleeader, die gewöhnlich mit Grasamen, Hackfrüchten oder einjährigen Getreidearten nachgefaßt werden müssen. Während Klee den Boden mit Stickstoff bereichert, entziehen die Grasarten diesen dem Boden. Nach mehrjährigem Kleebau lassen sich, wie überall bekannt ist, auf dem Grundstücke wertvolle Getreidearten ohne Düngung pflanzen, das ist eine wesentliche Ersparnis. Es empfiehlt sich, Schwedenklee und Rotklee in Mischung zu säen, und zwar: je geringer der Boden, desto mehr Schwedenklee; in besseren Lagen läßt sich noch ein Drittel Schwedenklee samen beimischen. Während der dickstengelige Rotklee bei üppigem Wachstum leicht liegt und bei andauerndem Regen am Grunde faulig wird, bleibt eine Mischung mit dünnstengeligem Schwedenklee lange stehend und frisch. Der Rotklee ist ferner im 2. Nutzjahr weniger ertragreich, er stirbt aus, der Schwedenklee entwickelt sich aber immer besser, so daß im 2., 3. und 4. Nutzjahr der Ertrag ein guter bleibt. Darum ist die Aussaat in Mischung besonders empfehlenswert.

Der Schwedenklee eignet sich auch noch vorzüglich zum Ein säen bei Anlagen von Wiesen, Gras- und Weideflächen. Die übliche Aussaat von Gras- und Rotklee samen bringt im 2. und 3. Jahre einen dünnen Grasbestand, weil eben der Rotklee ausgeht, der Schwedenklee dagegen liefert 4 bis 6 Jahre reiche Ernte, bis die Gräser entwickelt und voll ertragreich sind.

Bemerkt sei noch, daß Schwedenklee im Gemenge mit Grassamen auch auf trockenem Boden fortkommt. Nur auf ganz dürrer Sandboden wächst er nicht, hier ist für ihn der Wundklee anzusetzen. Alle Imkerkollegen sind gebeten, in landwirtschaftlichen Vereinen, Versammlungen u. dgl. auf den Schwedenklee aufmerksam zu machen, zum Segen der Landwirtschaft und der edlen Imkerei.

(Die Biene und ihre Zucht.)

Die Fliegenplage.

Die Franzosen haben auf der ganzen Linie einen lebhaften Kampf gerade in diesem Jahre gegen die Fliegen und Mücken unternommen, da sie ja in erster Linie die Verbreiter von Seuchen sind. Auch wir in der Landwirtschaft sollten in höherem Maße wie sonst auf diese Gefahr bedacht sein, die in ungeheurer Weise zunimmt, sobald Nachlässigkeiten im Betrieb einreißen. Das einfachste Mittel ist die Verbreitung von Zugluft im Stalle, wobei unmittelbar unter der Stalldecke ein starker Luftstrom bewegt wird. Die Hauptsache bei dem Kampfe gegen die Fliegen sind die vorbeugenden Maßregeln, die die Entstehung der Fliegenplage verhindern. Da die Fliegen in den Mist ihre Eier legen, hat man sein Hauptaugenmerk auf den Stall zu richten, der so rein als möglich gehalten werden soll. Mit Vorliebe halten sich die Fliegen in schmutzigen Stallungen auf. Die Düngerstätte darf nicht unmittelbar unter den Stallfenstern liegen, sie muß gepflegt sein und „unter Jauche gehalten werden“. Man hat auch beobachtet, daß in den Ställen, in denen Torf gestreut wird, die Fliegenplage nicht so überhand nimmt, als in Ställen mit Strohfleure. Auch die Salze töten die Fliegen. In die Ecken, in die der Stallbesen seltener kommt, unten an den Wänden usw. sollte man Kainit oder Karnallit streuen.

Unterhaltendes und Belehrendes.

Etwas für Herz und Gemüt.

Geh' ohn' Gebet und Gottes Wort
Niemals aus deinem Hause fort!

Alter Spruch.

Fr. I!

Römer 7, 24 ff. „Ich elender Mensch, wer wird mich erlösen vom Leibe dieses Todes? Ich danke Gott durch Jesum Christ, unsern Herrn. Denn das Gesetz des Geistes, der da lebendig macht in Christo Jesu, hat mich frei gemacht von dem Gesetz der Sünde und des Todes.“

Bemberg ist frei. Galizien wird frei. Die Bevölkerung atmet auf und jubelt den Befreier entgegen.

Viele konnten sich vor dem Feinde in Sicherheit bringen. Sie flohen. Die Mehrzahl mußte bleiben und den Eroberer an Ort und Stelle erwarten. Mancher mag es gar nicht ungern getan haben. Es sind Häden aufgedeckt worden, die schon seit Jahren herüber und hinüber gesponnen wurden. Rußland ist auch vor dem Krieg nicht untätig gewesen in Galizien. Der Rubel rollte und goldene Berge und goldene Zeiten standen in Aussicht, wenn einmal das Brüderchen kommen würde, das denselben Glauben hatte und dieselbe Sprache redete.

Wie verblendet sind die, die alles Heil und alle Seligkeit von der Zugehörigkeit zu einem Reiche erwarten, in dem ihre Volks- und Glaubensgenossen herrschen. Als ob die Einheit der Sprache und des Glaubens und nicht vielmehr Freiheit und Gerechtigkeit die Hauptfache wären!

Wohl kamen die Russen nach Galizien. Aber sie brachten nicht die Freiheit. Was man selber nicht hat, kann man nicht bringen. Ihr Segen war die Gewalt Herrschaft und die Knute. Jeder Gemeinde, der daheim mit Fußtritten behandelt wird, fühlte sich hier als Herr und Gebieter. Jeder nahm ohne Umstände, was ihm in die Augen stach. Der Eine steckte die Taschen voll, der Andere schickte ganze Wagonladungen heim.

Wer sich über Raub oder Gewalttat bei einem Hochgestellten beklagte, erhielt zur Antwort: „Gott ist hoch und der Zar ist weit. Und im Kriege gibt es keine Gerechtigkeit.“ Ein Wink, und der Kosak mit der Peitsche stand bereit. Wer mochte da noch klagen! Man schlich davon und mußte froh sein, ungeprügelt davongekommen zu sein. Man verzichtete in der Folge auf sein Recht, und ließ sich alles gefallen.

Nicht alle waren so vorsichtig oder so kleinmütig. Es gab auch Widerstreben und Murren, Auflehnen gegen Gewalt und Rufen nach Gerechtigkeit. Aber solches Rufen ging gar schnell unter im Heulen der zur Prügelstrafe Beurteilten. Für unruhige Geister ist Sibirien ein ungeheuer weites Feld, sich zu betätigen und dort das Glück zu suchen. Und für Verdächtige ist im Krieg ein schneller und billiger Tod gewachsen, Tote sind still und gefügig, das weiß man in Rußland von jeher.

So sah es in dem vom russischen Großfürsten „befreiten“ Galizien aus. So schmeckte die russische Freiheit. Man war ihrer bald übersatt und hatte kein sehnlicheres Verlangen, als sie bald los zu werden. Ein banges Seufzen ging durch das Land: „Wir elenden Menschen, wer wird uns befreien, wer wird uns erlösen?“

Und siehe die Befreier kommen. Es sind nicht Engel, es sind nur Menschen, nicht einmal Menschen desselben Glaubens, derselben Sprache. Aber diese hochgewachsenen, diese blonden, blauäugigen Männer erscheinen ihnen wie Boten des Himmels. Welch ein Jubel, wo sie erscheinen! Welch ein Aufatmen, wo sie einmarschieren! Ein Blick in die scharfgeschnittenen Gesichter, die

einander alle ähnlich scheinen, weil sie alle denselben Zug von Willenskraft, von Energie tragen, und schon fühlt man sich in ihrer Gut so geborgen, als ob man in Abrahams Schoße säße. Ein Blick in die treuherzigen Augen, und man weiß sofort, daß man von keinem Böses zu befürchten, von jedem nur Gutes zu erwarten hat.

Da wachen die Befreiten, die Erlösten wie aus einem gequälten Schlaf voll böser Träume voll schweren Abdrückens auf zu einem neuen Leben im Sonnenlicht. Sie fühlen neuen Mut, neue Kraft in sich. Denn sie haben einen neuen Geist empfangen. Der Geist ihrer Befreier teilt sich ihnen mit. Darum fühlen sie sich stark, fühlen sich tapfer. Sie begreifen sich selbst nicht mehr. Wie konnten sie nur so geduldig den Nacken unter das Joch beugen! Käme der Feind wieder, dann wollten sie lieber kämpfend sterben, als sich ihm widerstandslos unterwerfen. Aber sie sind frei, wahrhaft frei nicht nur von leiblicher Knechtschaft, sondern frei auch von jenem Wahn- und Trugbild, dem sie eine Weile nachjagten, bis sie durch die grausame Wirklichkeit schrecklich ernüchtert wurden.

Kannst du die Leiden der Geknechteten und die Freude der Befreiten nachfühlen? Dann wirst du auch das Seufzen und Jubeln des Paulus mitempfanden: „Ich elender Mensch, wer wird mich erlösen vom Leibe dieses Todes? Ich danke Gott durch Jesum Christ, unsern Herrn.“ Paulus, der es der stummen Kreatur ablauscht, wie sie im Dienst des vergänglichen Wesens sich sehnt nach der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes, verleiht auch der Klage der noch in der Knechtschaft des Bösen schmachtenden, der noch unerlösten Menschheit einen ergreifenden Ausdruck. Sie kennt das Gute, sie möchte es gerne tun. „Ich habe Lust an Gottes Gesetz nach dem inwendigen Menschen.“ Aber es fehlt ihr die Kraft dazu. Denn „ich weiß, daß in mir, das ist in meinem Fleische, wohnt nichts Gutes. Willen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute finde ich nicht.“ Siehe da, der Feind im eignen Lande, der Eroberer im eignen Besitz: das Böse, das mit dem Menschen schon zur Welt kommt; das mit ihm aufwacht, wenn er seiner selbst bewußt wird; das mit ihm wächst. Wo er hingehet, da ist es auch, wo er bleibt, da bleibt es auch. Es ist wie sein Schatten. Er wird es nicht los.

Aber wollte er es denn los werden? Verspricht es ihm nicht goldene Berge, goldene Zeiten? Wird er nicht in seiner Gemeinschaft allein ein freier Mensch sein? Ohne Gesetz, ohne Jügel, ohne Schranken? Wie lieblich klingt die Stimme des Versuchers in der eignen Brust. Wie weiß er zu versprechen, zu schmeicheln, zu gewinnen, bis er der Herr ist. Dann richtet er sofort sein Gesetz auf und das ist nicht mehr Freiheit, sondern Knechtschaft. „Ich sehe aber ein ander Gesetz in meinen Gliedern, das da wider streitet dem Gesetz in meinem Gemüte, und nimmt mich gefangen in der Sünde Gesetz, welches ist in meinen Gliedern.“

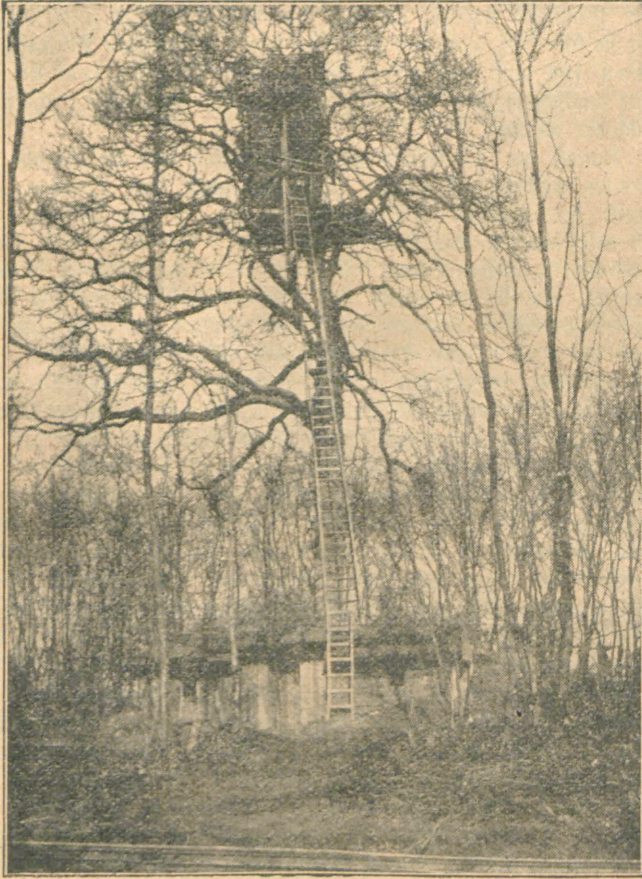
Daß er ein Gefangener, daß er ein Sklave ist, wird der Mensch aber nur dann inne, wenn er seinen Willen durchsetzen will und sieht, daß er das nicht mehr kann: „Denn das Gute, das ich will, das tue ich nicht.“ Nur dann, wenn er sich aufbäumt, wenn er in wahrer Erkenntnis von Gut und Böse sich vom Bösen scheiden und ganz nur dem Guten angehören möchte. Doch vergebens. Er kann die Fesseln nicht mehr abschütteln, nicht mehr zerreißen. Nach jedem Versuche fühlt er sich nur noch fester gebunden. Immer mehr sinkt ihm der Mut, daß er sich aus eigener Kraft befreien könnte. Immer sehnlicher wird der Wunsch, daß er befreit werden möchte, daß ein Befreier komme. „Ich elender Mensch, wer wird mich erlösen vom Leibe dieses Todes?“

Und siehe, der Befreier erscheint.

Er kommt nicht in Engelsgestalt. „Denn er nimmt sich ja nicht der Engel an, sondern des Samens Abrahams nimmt er sich an. Darum mußte er in Allem seinen Brüdern gleich werden, auf daß er barmherzig würde und ein treuer Hohenpriester vor Gott, zu versöhnen die Sünden des Volks. Denn darinnen er gelitten hat und versucht ist, kann er helfen denen, die versucht werden.“ Der Befreier ist auch ein Mensch, aber nicht ein „elender“, ein dem Bösen erliegender Mensch, sondern einer, der voll göttlichen

Geistes mit göttlicher Kraft das Böse überwindet. Indem er sich aber für die Befreiung der Brüder mit dem Leben einsetzt, entreißt er dem Feinde auch die Gewalt über die bis dahin Geknechteten und Gebundenen. Und jauchzend sehen sie den Tag der Freiheit anbrechen. „Ich danke Gott durch Jesum Christ, unsern Herrn“.

Ist aber die Macht des Bösen durch Jesum Christ gebrochen, was hindert dich, daß du teil habest an seinem Siege in seinem Geiste mit seiner Kraft? Wem würde sich sein Geist, seine Kraft nicht mitteilen, der es wie Paulus auf diesen Befreier hin wagte? Wahrlich, wenn du deine Augen aufhebst und blickst in dieses Angesicht, öffnest dein Herz dem Zufließen dieses Geistes, dann kannst du es jede Stunde deines Lebens fühlen, daß du im Kampfe wider das Böse nicht mehr allein, nicht mehr der „elende“ Mensch



Ein Beobachtungsstand.

bist, sondern ein Kämpfer, unüberwindlich in der Waffenrüstung des Geistes: auf dem Haupte den Helm des Heils, an der Linken den Schild des Glaubens, in der Rechten das zweischneidige Schwert des Wortes Gottes, durchströmt von göttlichem Geist und himmlischer Kraft. So oft das Böse auch anstürmt, Sieger bleibst du, und dein Leben steht nicht mehr unter dem Gesetze der Sünde und des Todes, sondern unter dem Gesetze des Geistes, der da lebendig macht. Es wird ein Leben, so rein, so wahr, so schön, als ob die Engel selbst herniederstiegen und dir dienten.

Dann jubelst auch du: „Ich danke Gott durch Jesum Christ, unsern Herrn. Denn das Gesetz des Geistes, der da lebendig macht in Christo Jesu, hat mich frei gemacht von dem Gesetze der Sünde und des Todes.“

J. O.

Aus dem Leben für das Leben.

Lehrlingsherberge in Kronstadt.

In der Lehrlingsherberge in Kronstadt sind mehrere Stellen für Gewerbelehrlinge sowie für Handelslehrlinge zu besetzen. Das Kostgeld für einen Gewerbelehrling beträgt bis auf weiteres

aufs Monat 32 K, für einen Handelslehrling 40 K. Nähere Auskunft erteilt der Leiter der Anstalt: Stadtprediger Georg Scherg, Kirchenzeile 4.

Jahresbericht des ev. Ortsfrauenvereines in Trappold über das Vereinsjahr 1914.

Das Jahr 1914 begann für den ev. Ortsfrauenverein unter normalen Verhältnissen. In gewohnter Weise wurde die Faschingszeit zu gewinnbringenden gesellschaftlichen Unternehmungen verwendet, indem zunächst am 25. Januar ein Frauenvereinsball veranstaltet wurde, welcher gut besucht war und dessen Einnahmen dadurch eine außergewöhnliche Steigerung erfuhren, daß die Frauen aus dem Ertragnis einer Sammlung an Eiern und Milchrahm kleine Bäckereien hergestellt hatten, die in den Pausen auf dem Baller taustufige Abnehmer fanden. Dies ermöglichte die Erzielung eines Reingewinnes von 28 K 10 h vom Baller, während ohne diese Beihilfe bei einem Eintritte von nur 20 h für die Person unter Umständen selbst mit einem Fehlbetrag hätte gerechnet werden müssen.

Am 20., 21. und 22. Februar veranstaltete der Frauenverein eine Theateraufführung, am 22. mit daran anschließender Tanzunterhaltung. Lehrer Michael Duldner hatte mit einer größeren Anzahl Burschen und Mädchen das Volksstück „Da Olden“ von Anna Schullerus eingeübt und brachte es zur gelungenen Aufführung. Der Reingewinn dieser Veranstaltung betrug trotz mancherlei bedeutenden Ausgaben für Herstellung der Bühne usw. noch immer 58 K 99 h.

Mit Eintritt des Frühjahrs nahm der Verein seine monatlichen Eierfassungen unter den Frauen wieder auf. Es wurde gesammelt in den vier Monaten April bis Juli. Der Kriegsausbruch brachte diese Sammeltätigkeit des ev. Frauenvereines zum Stillstand. Das Ergebnis der Eierfassung betrug insgesamt 23 K 34 h.

Der Krieg rief auch unseren Frauenverein auf den Plan. In den Monaten August bis Dezember 1914 hat er mancherlei Wohltätigkeitsarbeiten auf sich genommen. So sammelte er und lieferte an das Frauenhilfskomitee des Roten Kreuzvereines in Schäßburg ab: eine große Kiste Wäschestücke (2 Strohsäcke, 5 Polsterüberzüge, 18 Leintücher, 30 Handtücher, 53 Hemden, 28 Unterhosen und 1 Decke, welche aber nachträglich gegen zwei andere Wäschestücke wieder zurückgegeben wurde), dann mehr als 2 volle Säcke geschliffener Gänse- und Hühnerfedern, die von den Frauen zum größten Teil auf dem Pfarrhof geschliffen wurden, nebst 3 fertigen kleinen Kopfstiften. An die „Lobestation“ auf dem Bahnhofe in Schäßburg zur Austeilung von Erfrischungen an die durchreisenden Truppen und verwundeten Soldaten lieferte der Frauenverein einmal 108 Eier und 12 Brote, dann wieder einmal 10 Brote und wieder einmal 13 Brote. Die Brote waren auf dem Pfarrhof aus zirka 173 l Mehl, die von den Frauen gesammelt worden waren, gebacken worden. An den Landw. Bezirksverein in Schäßburg, welcher um Zubereitung von Fallobst zur Bereitung von Marmelade gebeten hatte, wurden zu 3 malen je 2 1/2 Viertel Apfel geschickt. Mehr konnte leider nicht gesammelt werden, da Obst in diesem Jahre in Trappold wenig geraten war. Über Anregung der Komitatsleitung waren von der hiesigen politischen Gemeinde 6 kg Strickwolle angekauft worden. Dieselbe wurde unter Leitung der Pfarrerin, der beiden Pfarrerstöchter und der Lehrersupplentin Josefina Fabini von den ev. Mägden und einigen jungen Frauen und Schulmädchen zu 27 Schneehauben, 74 Paar Pulswärmern und 4 Paar Kniewärmern für die Soldaten verarbeitet und an das Kriegsfürsorgeamt in Klausenburg geschickt.

Wenn man dazu nimmt, daß der ev. Frauenverein in derselben Zeit auch eine Sammlung für das Waisenheim in Hennsdorf (in kurzer Zeit die zweite zu diesem Zweck) durchführte, deren Ergebnis 9 Viertel Kartoffeln, 48 l weiße Bohnen, 2 l gebörte Pflaumen, 28 Eier, 4 K Bargeld und 11 Kinderkleidungsstücke war, und auch die alljährliche Sammlung zur Christbefeuerung der Kinder in der Kirche nicht ausfallen ließ, deren Ertrag diesmal freilich nur 9 K 65 h und 10 Eier (Seldwert 1 K) betrug, so

erfieht man doch, daß der Seelentrieb, andern zu helfen, in dieser schweren Kriegszeit auch in dieser Gemeinde nicht ab-, sondern eher zugenommen hat. Es zeigte sich solche Helferfreudigkeit unter anderm auch kurz vor Weihnachten dadurch, daß die Mitglieder des Frauenvereines selber darauf antrugen, den Betrag von 20 K aus der Vereinstafel zum Besten der im Bande eingeleiteten Sammlung behufs Beschaffung einer Christbescherung für die im Felde stehenden Soldaten zu widmen, was auch geschah.

Die erste Sammlung im Jahre 1914 für die armen Waisenkinder in Henndorf war in der Karwoche durch den ev. Frauenverein durchgeführt worden und hatte ein Ergebnis geliefert von 120 Eiern, 11 l gebörrte Pflaumen, $\frac{1}{2}$ Sack Gemüse (Möhren, Petersilie und Rettig), 30 l weiße Bohnen, 68 l Kartoffeln, einige Stück Zwiebel und Knoblauch, 4 Hemden, 5 Schürzchen, 3 Rödel, 3 Westen, 2 Kinderhöschen und 3 K Bargeld.

Da die Jahresrechnung des Vereines Ende 1913 mit einem Aktivvermögen von 1093 K 71 h geschlossen hatte, fühlte sich der Verein stark genug, auch an die Leistung einer größeren Aufgabe heranzutreten. Der Zustand der Kirchentüren und -fenster hatte schon lange Anlaß zu Klagen gegeben, und so beschloß die Generalversammlung 2 neue Kirchentüren aus Eichenholz, beide doppelstügelig, mit Fenstern, und 3 Kirchenfenster zum Preise von 424 K durch den Tischlermeister Karl Raunz in Schäßburg herstellen zu lassen. Die Arbeit wurde auch zur Zufriedenheit der Gemeinde geliefert und hat viel zur Verschönerung des Gotteshauses beigetragen, in welchem sich die Gemeindeglieder, soferne sie sich noch zu Hause befinden, auch in dieser Kriegszeit so gerne zu gemeinsamer Andacht zusammenfinden. Eine Fortsetzung der Reparaturarbeiten an den anderen Kirchenfenstern, sowie in der unmittelbaren Umgebung der Kirche ist für die Zeit nach dem Kriege in Aussicht genommen.

Das Jahr 1914 hat dem Ortsfrauenverein eine schöne Anerkennung und Aufmunterung gebracht in Gestalt einer testamentarischen Widmung von 100 K, welche dem Verein aus dem Nachlasse der verstorbenen kinderlosen Eheleute Andreas Wagner, gewesener Organist und Frau Anna geb. Krauß ausbezahlt wurde — eine Widmung, die von nicht geringem Wohlwollen dem Vereine gegenüber zeugt. Möchte diese Widmung nicht nur als eine Frucht des Verständnisses für die Wirksamkeit der Frauenarbeit in Kirche und Schule zu werten sein, sondern als Same sich senken in die Herzen mancher Gleichgültigen, die sich noch immer nicht genug gedrängt fühlen, an solcher gemeinnützigen Tätigkeit opferbereiten Anteil zu nehmen.

Trappold, am 30. Mai 1915.

Schädliche Verwendung von Brotsfrucht.

Vor kurzer Zeit ging unter der Überschrift: Biernot! die Aufschrift eines Ungenannten durch österreichische Zeitungen, in welcher in bewegten Worten darüber gemurmelt wird, daß nunmehr auch das Bier sehr knapp wird und es deshalb dringend notwendig sei, damit zu sparen. Dabei wird auch wieder der Irrwahn aufgetischt, daß das Bier gegen Cholera und Typhus von großem Werte sei, obwohl die Wissenschaft längst sichergestellt hat, daß durch alle alkoholischen Getränke die Widerstandskraft gegen ansteckende Krankheiten vermindert und somit die Ansteckungsgefahr erhöht wird. Daß durch Bier und Schnaps die Bazillen im Leibe getötet würden, ist ein schlechtes Märchen, das man nicht mehr hören sollte; ganz im Gegenteil ist der Körper des Schnaps- und Biertrinkers so schwammig, matt, leistungsunfähig und wehrlos gegen Schmarozer, daß alle möglichen Bazillen in ihm gerne Aufenthalt nehmen und leichtes Fortkommen finden. Die Sache hat aber noch eine andere Seite, die in dieser schweren Kriegszeit besonders in Betracht kommt. Seit der italienischen Kriegserklärung sind wir noch mehr als früher ausschließlich auf den Ertrag unserer heimischen Fluren angewiesen und unser Schicksal ist mit diesem aufs innigste verknüpft. Nur unser Boden gibt uns die Kraft, die Hungerkette zu sprengen, mit der man uns einschließen

will. Wir müssen daher im Namen des ganzen Volkes fordern, daß im Interesse eines besseren „Durchhaltens“ auch nicht ein Körnlein der neuen Ernte zu anderen Zwecken verwendet werde, als zur Versorgung des Volkes mit dem täglichen Brot. Eine Vergeudung und Verschwendung unserer Volksnahrung liegt aber unbestritten in der Herstellung der alkoholischen Getränke. Wir haben daher volles Recht darauf, zu fordern, daß diese unterbleibe. Jeder ersparte Biter Bier entspricht einem Gewinn von etwa $\frac{1}{4}$ Kilogramm Brot. Die österreichisch-ungarische Jahreserzeugung von etwa 25 Millionen Hektoliter Bier bedeutet somit einen Abgang von 625 Millionen Kilogramm Brot für die Volksernährung. Es ist wahrlich nicht gleichgültig, ob wir diese verlieren oder gewinnen, ob die Millionen Zentner von Gerste, Roggen und Kartoffeln, die in den Bierbrauereien und Spiritusbrennereien



Ein deutsches Maschinengewehr auf einem Baum vor der Lorettohöhle.

verwendet und verschwendet werden, der Volksernährung verloren gehen. (Nach dem amtlichen Mitteilen des Vereines der Abstinenten in Graz werden jährlich folgende Mengen von Früchten in Gift [Alkohol] umgewandelt: 11 Millionen Meterzentner Gerste in Bier d. i. gleich 1000 Millionen = eine Milliarde Brote zu 40 h, von denen 5 Millionen Menschen ein Jahr sich ernähren könnten; dann 10 Millionen Meterzentner Kartoffeln, 2 Millionen Meterzentner Roggen, 2 Millionen Meterzentner Mais, die in Spiritus umgewandelt werden.)

Der Krieg fordert von jedem Stand Opfer für die Allgemeinheit, und es ist nur recht und billig, wenn auch die Getränkefabrikanten und Gastwirte Opfer bringen. Die Bevölkerung wird damit nicht nur Brot gewinnen, sondern auch Gesundheit und größere Leistungs- und Widerstandsfähigkeit sowie die Erkenntnis, daß das Biertrinken eine überflüssige, vollkommen entbehrliche und schädliche Gewohnheit ist. Es kommt dabei nicht nur der Schaden in Betracht, der sich jetzt in den so häufigen Verhandlungen der Militärgerichte widerspiegelt, sondern noch mehr jener, der die Tüchtigkeit und Gesundheit des Volkes trifft und der in den gewissenhaften Untersuchungen des Direktors der Landesirrenanstalt in Salzburg, des Regierungsrates Schweighofer sich in erschreckenden

Zahlen offenbart, welche zeigen, daß mit steigendem Biergenuß auch die Zahl der Totgeburtten, der Geisteskranken und Nervenschwachen sehr steigt. Selbstverständlich gilt dies alles auch in erhöhtem Maße vom Branntwein. Wenn man schon jede einzelne Kornähre beim Pflücken von blauen Kornblumen geschont wissen will und nach Ersatz des Weizenpuders durch mineralische Stoffe ruft, so ist die Forderung, Millionen von Meterzentnern unserer kostbaren Nahrungsmittel nicht in alkoholhaltige Getränke zu verwandeln, die doch nur Schaden und Unheil stiften, um so berechtigter. Die Landwirte dürfen unter Strafe auch die geringsten Mengen von Getreide nicht verfüttern. Die Hausfrauen sollen sparsam mit dem Brot umgehen und jede Kruste verwenden. Die Bäcker dürfen keine feineren Bäckereien machen. In allen Zeitungen wird auf die Notwendigkeit dieser Maßregel hingewiesen, daß wir so handeln müssen, wenn wir sicher bis zum günstigen Frieden „durchhalten“ wollen. Wenn solche Gebote aber von Volke befolgt werden müssen, dann darf eine Verschwendung oder richtiger eine Verwüstung von Brotgetreide in größerem Maßstabe auf keinen Fall betrieben werden! Ja, wer heute Getreide in Bier und Schnaps verwandelt, der veründigt sich schwer am Vaterlande. Möchten hierüber die Zeitungen mehr schreiben und Klarheit schaffen. Möchten sie nachweisen, daß die Einstellung der Fabrikation geistiger Getränke durch diesen Weltkrieg ein unaussprechlicher Segen für alle Staaten und Völker wäre. Unser innigster Wunsch wäre es, daß die Staatsregierungen nun endlich in dieser Sache tatkräftig eingreifen möchten.

J. Klossius, Lehrer.

Unser Rechtsfreund.

Anfragen sind an die Oberverwaltung zu richten! — Bei den Antworten wird die Richtigkeit des angegebenen Tatbestandes vorausgesetzt. — Anfragen ohne Namensunterchrift sowie von Nichtmitgliedern werden nicht beantwortet.

Herrn St. Sch. in M. Frage: Meine Kuh hat in der Herde die Kuh eines anderen so unglücklich gestoßen, daß dieselbe geschlachtet werden mußte. Hat der Eigentümer der verunglückten Kuh das Recht, von mir vollen Schadenersatz zu verlangen? Inwieweit kann der Hirt zur Verantwortung gezogen werden?

Antwort: § 1320 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verhahren vernachlässigt hat. Kann niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.“ — Der bloße Zufall aber trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet hat (§ 1311). — Nachdem angenommen werden darf, daß Sie Ihre Kuh weder angetrieben, noch gereizt oder zu verhahren vernachlässigt haben, kann wohl gesagt werden, daß Sie zur Schadenersatzleistung nicht verpflichtet sind und der Hirt für den Schaden nur dann verantwortlich ist, wenn nachgewiesen wird, daß ihn ein Verschulden trifft.

Herrn A. N. in R. Frage: Ich habe über 2 Jahre beim k. u. k. Heere gedient, bin dann wegen Krankheit superarbitriert und nach erneueter Superarbitrierung mit einer jährlichen Invalidenpension bedacht worden. Kann ich vom Gemeindeamt mit Krampen und Schaufel in den Krieg geschickt werden?

Antwort: Zur persönlichen Kriegszeitung kann verpflichtet werden jeder männliche Bürger, der das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Die jüngeren sind vor den älteren und nach Möglichkeit sind solche Personen in Anspruch zu nehmen, die zufolge ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Verrichtung der betreffenden Arbeiten geeignet sind. Von der persönlichen Kriegszeitung sind unter allen Umständen befreit: jene Personen, die geistig oder körperlich für die betreffenden Arbeiten ungeeignet sind, die öffentlichen Beamten, die Mitglieder des Ortsamtes, die Geistlichen. Von der Kriegszeitung, die außerhalb der Aufenthaltsstätte längere Zeit hindurch zu verrichten ist, sind befreit: Die Besitzer selbständiger Feldwirtschaften, Besitzer von Fabriken und Industrieanlagen und schließlich diejenigen, die zufolge besonders berücksichtigungswerter Familienverhältnisse ohne Gefährdung des

Lebensunterhaltes ihrer Familienmitglieder von Hause nicht abwesend bleiben können. (§ 4 und 5 des 68. Ges. Art. vom Jahre 1912). Der Umstand allein, daß man beim Militär gedient hat und für den Waffendienst ungeeignet befunden wurde, befreit also von der persönlichen Kriegszeitungspflicht nicht.

H. S.—p.

Wochenschau.

Was die letzten Tage gebracht haben, ist eine würdige Fortsetzung der vorangegangenen Taten.

In Kurland haben die Deutschen in ständigem Kampfe die weichenden Russen verfolgt und schließlich bei Rozalin, Schadow und Poswol Poniewitz, südöstlich von Schaulen, geschlagen und zersprengt. Vom 14. bis zum 24. Juli wurden in diesen Unternehmungen 33.000 Gefangene, 25 Geschütze, 40 Maschinengewehre, über 100 gefüllte und bespannte Munitionswagen und zahlreiche Fuhrwerke mit allerlei Kriegsbedarf als Beute gezählt.

Am Rarow erstürmten die Truppen des Heerführers Gallwitz die Festungen Roschan und Pultusk und erzwangen den Flußübergang zwischen diesen Orten und zu beiden Seiten von Ostrolenka, wobei etliche tausend Gefangene gemacht und 40 Maschinengewehre erbeutet wurden.

Südwestlich von Pultusk wurde die Linie Rastelk—Gzowo erreicht.

In den Kämpfen zwischen dem Njemen und der Weichsel wurden vom 14.—24. Juli 44.000 Gefangene gemacht, 14 Geschütze und 90 Maschinengewehre dem Feinde abgenommen.

Vor Warschau, dem sich die deutschen Truppen bis auf 25 Kilometer genähert haben, fielen in kleineren Gefechten 1750 Gefangene und 2 Maschinengewehre in die Hände der Deutschen. Die Orte Ustanow, Ubiška und Jasgerzew wurden erstürmt. Nördlich der Piliza gelangten die Deutschen bis an die Weichsel.

Südlich der Pilizamündung bis Koziénica wurde der Feind über die Weichsel zurückgedrängt.

Zwangsorod haben die Truppen der Armee Woyrsch vom Westen eng umschlossen.

Hefige Angriffe, die die Russen gegen unser siebenbürgisches Korps richteten, blieben erfolglos. Die Russen werden sich auf der Strecke von Janowicz südlich auf dem linken Weichselufer gewiß nicht mehr lange halten können.

Zwischen Weichsel und Bug dauerten die hartnäckigen Kämpfe der Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand und Madensens an und brachten neue Fortschritte. Zwischen der Weichsel und der Bystriza zog sich der Feind in einer Breite von 40 Kilometern 8—10 Kilometer zurück.

Nördlich von Grubiesow drangen die Deutschen in eine feindliche Stellung am östlichen Bugufer ein, nahmen 21 Offiziere und 5400 Mann gefangen und erbeuteten 24 Maschinengewehre.

Vom 14. bis 24. Juli machten Woyrsch, Josef Ferdinand und Madensens 54.000 Gefangene, so daß die Russen in diesen 10 Tagen und kurz darauf im ganzen über 140.000 Mann bloß in die Gefangenschaft verloren.

Bei Sokal und nördlich von Kamionka-Strumilowa in Galizien versuchten die Russen mit starken Kräften einige Vorstöße, die abgeschlagen worden sind, wobei 4100 Gefangene und 8 Maschinengewehre in unsere Hände fielen.

Am Dnjester gab es meist Geschützkämpfe. An der Ostgrenze der Bukowina sammelte der Feind große Truppenmassen an und heunruhigte unausgesetzt mit heftigen Stürmen unsere Stellungen. Durch Gefangene konnte festgestellt werden, daß die Russen in diesen Teilen ihrer Front Kosakenabteilungen verwenden, die nur mit Dolchmessern bewaffnet sind.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz behaupteten die Deutschen ihre Stellungen und brachten den Franzosen besonders durch Minensprengungen große Verluste bei.

Bei Souchez, in der Champagne und in den Vogesen (bei Münster) wurde hartnäckig gekämpft. Bei Van de Sept

setzten sich die Franzosen in einem Teil der vordersten deutschen Gräben fest.

Die Italiener erlitten bei ihren unausgesetzten großen Angriffen im Görzischen weitere schwere Verluste. Auch sonst konnten sie keine wesentlichen Erfolge erringen.

An den Dardanellen erfuhren die verbündeten Feinde abermals bedeutende Schädigungen.

Im Suezkanal ist neuerlich ein Schiff — wahrscheinlich durch eine türkische Mine — gesunken.

Im Kaukasus zieht sich der rechte geschlagene Flügel der Russen zurück, hart verfolgt von den nachdrängenden Türken.

Fürst Hohenlohe-Langenburg ist in besonderem Auftrag über Budaress und Sofia nach Konstantinopel gereist, wo er den erkrankten und beurlaubten deutschen Botschafter v. Wangenheim vorläufig vertritt. Seinen Besuchen bei den Königen von Rumänien und Bulgarien wird ein guter Erfolg in ausländischen Zeitungen zugesprochen; eine Annäherung zwischen Rumänien, Bulgarien und der Türkei scheint sich vorzubereiten.

Nordamerikas Note in der Lusitaniafrage ist an Deutschland abgeschickt worden. Dem Vernehmen nach beharrt die in freundlichem Tone gehaltene Zuschrift auf dem bisher beobachteten Standpunkt, daß amerikanische Bürger unbedingt geschützt sein sollen, auch wenn sie auf englischen Munitionsschiffen im Kriegsgelände fahren. Die Deutschen werden die rechte Antwort zweifellos nicht schuldig bleiben.

Im New-Yorker Hafen sind übrigens zehn vollbeladene, nach England bestimmte Dampfer in Brand gesteckt worden. Die Engländer beschuldigen deutsche Kundschafter der Brandstiftung. Auch ein amerikanisches Riesenschlachtschiff, das fast ganz fertig war, ist durch einen Brand arg beschädigt worden.

Die Werbearbeit der Friedensfreunde in Amerika hält an.

Auch in England treten die Arbeiter immer entschiedener dafür ein, daß die Regierung klipp und klar sage, wofür sie

eigentlich Krieg führe und unter welchen Bedingungen sie Frieden schließen wolle.

In Rußland wird wohl gerade heute die Duma eröffnet, die nach den Bestrebungen der Mittelstandsparteien eine Beschränkung der zarischen Gewalt und eine Erweiterung der bürgerlichen Rechte beschließen soll.

In Südafrika sind über 3000 deutsche Krieger von einer zehnfachen Übermacht eingeschlossen worden und haben sich aus Mangel an Schießbedarf und Lebensmitteln unter ungemein ehrenhaften Bedingungen ergeben. Damit ist zwar diese deutsche Kolonie vorläufig an die Buren verloren gegangen, jedoch wird das Schicksal der Kolonien auf dem französischen Schlachtfelde entschieden und nicht in Afrika.

Italien steht noch immer vor dem Krieg mit der Türkei, diesmal scheint die Sache ernst zu sein. Offenbar dringt England darauf, daß Italien bei dem Sturm auf die Dardanellen auch Blut lasse, damit die Türken keine Kräfte für den Suezkanal freibekommen.

Ein volles Jahr kämpfen wir nun bereits mit 4 Großmächten und 3 Kleinstaaten, sowie mit der heimlichen Gegnerschaft der Vereinigten Staaten Amerikas. Das Ergebnis ist ein für Deutschland und Österreich-Ungarn glänzendes. Während unsere Gegner $\frac{1}{10}$ von Galizien und einige Quadratkilometer vom Elsaß besetzt halten, befinden sich fast ganz Belgien, $\frac{1}{10}$ von Frankreich, der größte Teil von Russisch-Polen und Kurland in unserem Besitze. 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Russen und 350.000 Franzosen, Engländer, Belgier und Serben sind in unseren Gefangenenlagern. Der stärkste Gegner ist fast völlig zerschmettert und die übrigen können mit ihren wütenden Angriffen auf keinem der vielen Kriegsschauplätze irgend welchen nennenswerten Fortschritt erzielen. Unsere Heere haben in diesem ersten Kriegsjahre wahrlich ungeheueres geleistet, haben herrliche Siege errungen — mit Beruhigung können wir dem weiteren Verlauf des Krieges in seinem zweiten Jahre entgegenblicken.

Kauf und Verkauf.

Diese Abteilung steht nur Mitgliedern zur Verfügung. 2 Druckzeilen (zirka 16 Worte) kosten für eine einmalige Anzeige 50 Heller, jede weitere Zeile (zirka 8 Worte) 25 Heller mehr. Betrag in Briefmarken mit dem Auftrag an W. Krafft, Hermannstadt, einlösend.

Ein schöner, sprungfähiger, reinrassiger Berkshire Eber ist preiswert zu verkaufen bei Michael Bikel in Agnetshelm. 3028 3-5

Simmenthaler Stierkalb, 16 Mon. alt, 150 cm hoch, helle Farbe, im Mutterleibe importiert, ist zu verkaufen in Durles Nr. 6. 3035 2-2

Ein rassereiner, schöner und sprungfähiger Yorkshirer Eber wird zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote an Gustav G. Csallner, Kunstmühle in Distrik, erbeten. 3087 1-3

Verzinkter Draht in Rollen à 10 Meter, per Zentner 50 Kronen, bei Kulcsár, Gutsbesitzer in Hermannstadt, Sporerstraße 9. 3038 1-3

Johann Frank in Roseln Nr. 16 hat einen schönen, zertifizierten, 28 Monate alten Pinzgauer Stier preiswert zu verkaufen. 3089

Schlussstermin für Aufnahme von Anzeigen: Dienstag mittag.

Kriegs-Karten

gegen Italien:

	Preis	m. Porto
Karten zum Kriege gegen Italien (mit Namensverz.)	1.96	2.10
Übersichtskarte der österreich.-italien. Grenzgebiete	2.50	2.60
Nord- u. Mittelitalien mit Neben- ital.-öst. Grenzgebiete	1.40	1.50
Grenzländer Oesterreich-Ungarn und Italien	1.60	1.70
Oesterreichisch-Italienisches Grenzgebiet	1.20	1.30
Spezialkarte zum Kriege Oesterreich-Ungarns mit Italien	1.30	1.40
Handkarte von Italien	1.20	1.30

gegen alle unsere Feinde:

Karte des Weltkrieges	1.40	1.50
Karte des Europäischen Weltkrieges 1915	1.60	1.70
Kriegsatlas (Brockhaus)	1.40	1.60
Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/15	2.10	2.30
Kriegskarten (Münchener) wöchentlich eine Nr. à	—40	—45

Auswärtige wollen ihre Bestellung auf der Postanweisung angeben.

Buchhandlung W. Krafft, Hermannstadt.

Kriegsarbeit auf dem Lande

Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege in der Kriegszeit.

Herausgegeben von

Professor Heinrich Schureh.

Preis geb. M. 2.—.

Buchhandlung W. Krafft Hermannstadt.

Einige gebrauchte, jedoch gut erhaltene

Dreschgarnituren

8084 billigst abzugeben 2-3

Maschinenniederlage Kronstadt, Saugasse 146.

Ein Gesundbrunnen !!

im wahrsten Sinne des Wortes sind die aus Pflanzen und Kräutern hergestellten **Nalter-Tabletten**.

Bei Gallen-, Nieren-, Leber- u. andern Krankheiten des Blutes von nahezu frappanter Wirkung! Ein Karton, genügend für eine Kur, 6 Kronen.

Hauptdepot: **A. POPESCU**, Nagyszeben, Kl. Ring 25.

Garantie! Zahle Geld retour, wenn NALTER-TABLETTEN nicht Linderung schaffen.

Ein grösseres Gut

oder mehrere kleinere :: in

Siebenbürgen **Güter** werden zum

= gelegene = **Kauf**

gesucht

von **Georg Lingner**, Fabrikant, 3036 Nagyhely, Siebenb. 2-4

Jeder Landwirt

muß sein Vieh pflegen. Mit Säusen behaftetes Vieh ist minderwertig. Man ver-

2813 lange mit Welger's 28

Viehwaschseife „Purator“

Anwendung einfach, voller Erfolg garantiert.

Von Ia Manilla

sind noch einige Säcke zu haben bei

Herz, Burgergasse 13.

Guter Tischwein

8041 sowie 1-2

Lager- u. Treber-Branntwein

garantiert reine Qualität, zu kaufen gesucht. Gefl. Anträge unter A. B. 100 an die Administration.

Landwirtschaftliche Lehranstalt in Medgyes-Mediasch.

Das Schuljahr 1915/16 beginnt am 1. September 1915.

Aufnahmebedingungen:

Der aufzunehmende Schüler muß:

- wenigstens 15 Jahre alt, gesund und sittlich unbescholten sein;
- aus der Volksschule entlassen sein und sich ausweisen, bis zum 14. Lebensjahre Schulunterricht genossen zu haben;
- es finden auch jene bereitwillig Aufnahme, welche längere oder kürzere Zeit an Mittelschulen verbracht haben;
- die Angemeldeten werden am 1. September einer Aufnahmeprüfung aus Deutsch und Rechnen unterzogen und denjenigen, die die Prüfung nicht bestehen, die Aufnahme verweigert.

Im Schülerheim erhält der Schüler volle Verpflegung gegen monatliche Bezahlung von 40 K. Dieses erhöhte Kostgeld wird beim Aussetzen der Lebensmittelsteuer entsprechend herabgesetzt.

Für Abnutzung der Schülerheim Einrichtung zahlt der Schüler halbjährig im vorhinein 10 K., Schulgeld pro Jahr 24 K.

Bei nachgewiesener Armut wird der Schüler von der Zahlung des halben Kostgeldes befreit.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind an das Kuratorium zu richten und bis spätestens **10. August d. J.** bei der Direktion einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen: 1. Letztes Schulzeugnis, 2. Taufschein, 3. Impfschein, 4. Gesundheitszeugnis, 5. Sittlichkeitszeugnis, 6. Vermögensausweis und 7. Konfirmationschein.

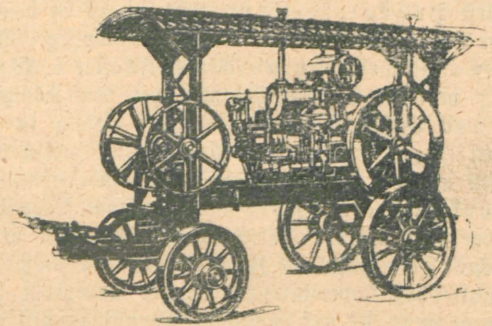
9090 3-3

Die Direktion.

Unsere Original „Otto“-Motoren und Lokomobilen Dieselmotoren, Erdgasmotoren etc.,

erhielten bisher:

2699 26-26



446 Auszeichnungen, darunter 46 Staatsmedaillen!

Prospekt 663 für Landwirte gratis und franko!

Langen & Wolf, Wien, X.

== Laxenburgerstrasse 53 Kr. ==

Vertretung für Siebenbürgen:

A. TÖRÖK, Maschinentabrik, Hermannstadt.

Das einzige heimische Versicherungs-Institut:

„Transsylvania“

Hermannstadt, Heltauergasse Nr. 5

(gegründet im Jahre 1868)

übernimmt zu den kulantesten Bedingungen **jede Versicherung gegen Feuergefahr.**

Den Mitgliedern des Sieb.-sächs. Landwirtschafts-Vereines werden besondere Begünstigungen eingeräumt.

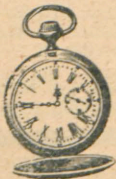
Anträge, sowohl auf Versicherung gegen **Feuergefahr** als für Versicherung auf den **Todesfall** oder **Erlebensfall**, **Ausstattungs-** und **Militärdienstversicherung**, sowie **Rentenversicherung**, ferner **Begräbniskostenversicherung** können bei der Direktion, sowie bei der in jeder Ortschaft befindlichen Agentschaft eingereicht werden.

Die Bezirks-Vertretung für **Hermannstadt** befindet sich in der Verkaufshalle des Siebenb.-sächs. landw. Bezirksvereines, Sporergergasse Nr. 2; für **Bistritz** bei dem Bezirksverein des Siebenb.-sächs. Landwirtschaftsvereines, Holzgasse Nr. 52.

2910 11

Verlangen Sie

umsonst und portofrei meinen Hauptkatalog mit 4000 Abbildungen von Uhren, Gold- u. Silberwaren, Musikinstrumenten, Waffen etc.



Erste Uhrenfabrik
Hanns Konrad

k. u. k. Hoflieferant in **BRÜX**
Nr. 882 (Böhmen).

Nickel-Ankeruhren K 3.80, in besserer Qualität K 4.20, in Altsilber-Metall-Rokoko-Gehäuse K 4.80, mit Schweizer Ankerwerk K 5.—, Kriegs-Erinnerungs-Uhr K 5.50, Radumtaschenuhr K 8.50, 2886 Nickelwecker K 2.90. 11-26 Versand per Nachnahme. Kein Risiko! Umtausch gestattet oder Geld retour.

Hausgarne

werden tadellos und billigst im **Lohne** gewebt in der königl. Landesstrafanstalt. Ebenso sind die dort erzeugten, dauerhaftesten und billigsten **Handtücher**, **Leintücher**, **Tischzeug**, fertige **Schürzen**, **Bettdecken**, **Vorhänge** u. dgl. farb- und waschechte

Webwaren

prompt erhältlich.

Man versäume nicht franko **Offerte** oder **Mustersendung** zu verlangen von 2797 35-52

**Georg Lingner, Webfabrik,
Nagyenyed (Siebenbürgen).**

Die Genossenschaftsbank als A.-G.

in Elisabethstadt

übernimmt während des allgemeinen Moratoriums

Spareinlagen

ohne Kündigungszeit

zu den günstigsten Bedingungen.

Postsparkassaslerlagscheine zur portofreien Kinsahlung stehen kostenlos zur Verfügung. 2814 81

== Die Kapitalzinsensteuer zahlt die Bank. ==

Heranagegeben von der Oberverwaltung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines.

Redaktion: **Rudolf Briesbacher**; für den unterhaltenden Teil: **August Schuster**. — Druck und Verlag: **B. Kraft** in Hermannstadt.